

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

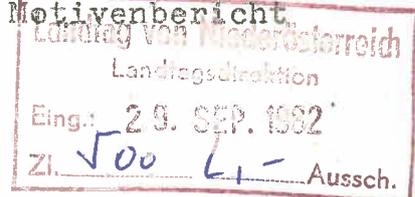
VI/4-A-10/6 Bearbeiter 63 57 11
Döltl Durchwahl 2993

28. Sep. 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturflächen geändert wird, **Motivenbericht**

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet, daß die im § 1 Abs.1 des derzeit geltenden Gesetzes enthaltene Abgrenzung von "Flächen, für die nach Maßgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist", nicht unproblematisch ist. In Gemeinden, die über keinen Flächenwidmungsplan verfügen (und das ist noch immer eine erhebliche Anzahl), ist die Vollziehung oft mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Im NÖ Raumordnungsgesetz findet der Begriff "landwirtschaftliche Nutzung" keine Entsprechung. § 19 leg.cit. spricht lediglich von "land- und forstwirtschaftlicher Nutzung".

Bei diesen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich daher bei der Vollziehung des Gesetzes gezeigt haben, erscheint es erforderlich, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Grundstücke abzustellen, die nach ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind. Eine entsprechende Bestimmung enthält § 1 Abs.2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1973, LGBl. 6800-3. Mit dieser Änderung wird auch dem Anliegen nach Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung Rechnung getragen.

Die Änderung des Strafrahmens erfolgte mit Rücksicht auf den Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturflächen geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Müller', written over the printed text 'der Ausfertigung'.